

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

111. Urtheil vom 13. Dezember 1878 in Sachen  
des Meyer'schen Armenhauses in Rüfenach.

A. Im Jahre 1821 vergabte Heinrich Meyer von Rüfenach die Summe von 60,000 fl. für die Gründung einer Armenanstalt in genannter Gemeinde. Diese Anstalt sollte aus den Zinsen des Kapitals erbaut und eingerichtet, das Kapital selbst aber zur Unterhaltung derselben intakt gelassen werden. In der Anstalt sollten vaterlose oder sonst arme Kinder und arme Erwachsene, die ihr Brod nicht mehr verdienen können, aus neun speziell aufgeführten Gemeinden Aufnahme finden. Für die Verwaltung und Sicherheit des Kapitals, sowie für den Bau, die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt bezeichnete der Stifter sieben ihm verwandte Männer, resp. deren Nachkommen männlichen Geschlechts, mit dem Beifügen, daß keine Regierung irgend welcher Art, keine Gerichtschreiberei das Recht haben solle, von diesen Verwaltern eine Rechnung zu fordern; einzig ein von den bezeichneten Gemeinden gewählter Ausschuss sollte die Verwalter für Rechnung belangen können, indessen nur soweit es sich um die Integrität des Kapitals handle.

B. Nachdem schon in den 1820er Jahren und später wieder Bedenken über die Zweckmäßigkeit mehrerer Bestimmungen des Stiftungsaktes, insbesondere gegen die Mischung von Kindern mit alten unterstützungsbedürftigen Leuten, erhoben, jedoch von den Behörden nicht berücksichtigt worden waren, gelangten im Jahre 1876 sieben der gedachten Gemeinden mit dem Gesuche an den aargauischen Großen Rath, es möchte die Meyer'sche Armenstiftung in Rüfenach als dem Willen des Stifters und dem Zwecke derselben nicht mehr entsprechend erklärt, demnach liquidirt und das Stiftungsvermögen unter die berechtigten Gemeinden mit der Bestimmung vertheilt werden, daß die einzelnen

Theile in den Gemeinden unter dem Namen „Meyer'sche Armenstiftung“ besonders verwaltet und stiftungsgemäß an Arme verwendet werden.

Der Große Rath trat jedoch auf dieses Begehren nicht ein; dagegen lud derselbe den Regierungsrath ein, gemäß dem Vorschlage desselben, die Anstalt in dem Sinne zu reorganisiren, daß dieselbe mit Hülfe der einen Hälfte des Stiftungsvermögens wie bis anhin als Asyl für alte, arme und arbeitsunfähige Leute fortbestehen, dagegen die der Versorgung bedürftigen armen Kinder nicht mehr gemeinsam mit den Erwachsenen in der Anstalt untergebracht werden sollen, sondern daß vermittelst der andern Hälfte des Stiftungsvermögens auf zweckmäßige Versorgung derselben in Familien oder Erziehungsanstalten Bedacht zu nehmen sei, endlich daß den berechtigten Gemeinden eine intensivere Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt ermöglicht werden solle.

In diesem Sinne erließ die Direktion des Innern des Kantons Aargau am 6. Juli d. J. eine Vollziehungsverfügung, in welcher die Räumung der Anstalt von den Kindern bis 1. October d. J. angeordnet wurde.

C. Sowohl über diese Verfügung als den Großen Rathesbeschluss, welcher dieselbe hervorgerufen, beschwerte sich nun die Verwaltung des Meyer'schen Armenhauses beim Bundesgerichte. Sie stellte das Begehren, daß dieselben, als den Art. 19 der aargauischen Staatsverfassung verlegend, aufgehoben werden, und führten zur Begründung dieses Begehrens im Wesentlichen an: Der Art. 19 der aargauischen Staatsverfassung garantire die Unverletzlichkeit des Eigenthums und mache dabei keinen Unterschied, ob dieses Eigenthum physischen oder juristischen Personen gehöre, und ebensowenig unterscheide dieselbe zwischen Eigenthum und andern wohl erworbenen Rechten. In den angefochtenen Schlussnahmen liege nun aber eine Ueberschreitung des Obergrenzenrechtes der aargauischen Regierung und ein Eingriff in wohl erworbene Privatrechte, vorab in die von der Meyer'schen Stiftung zu beanspruchenden Eigenthumsrechte. Das staatliche Obergrenzenrecht müsse sich darauf beschränken, die Anwendung der Mittel, die zur Erreichung des Stiftungszweckes nöthig seien, zu kontrolliren und zu leiten. Eine Aenderung des Stiftungs-

zweckes stehe dem Staate nicht zu, sondern gestalte sich als ein verfassungswidriger Eingriff in wohl erworbenene Rechte. Denn die Aenderung des Stiftungszweckes sei gleichbedeutend mit der Aufhebung ihrer Existenz. Im vorliegenden Falle habe sich nun der Staat nicht damit begnügt, die Mittel zu kontrolliren, welche zur Erreichung des Stiftungszweckes verwendet werden sollen, sondern er habe in diesen Stiftungszweck selbst willkürlich hineinregirt und dadurch den Bestand der Stiftung selbst in Frage gestellt. Das Asyl höre auf, ein Zufluchtsort für arme Kinder zu sein, und es sei diese Maßregel um so ungerechtfertigter, als bis jetzt irgend welche Uebelstände aus dem Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen sich nicht ergeben haben. Endlich werde durch die angefochtenen Schlußnahmen auch der Kapitalbestand der Stiftung wenigstens indirekt beschränkt, indem, wenn die Kinderabtheilung geschlossen und das für diese ausgeworfene Geld anderweitig verwendet werde, mit ein und denselben Mitteln nicht mehr geleistet werden könne, was früher geleistet worden sei. Die Administrationskosten u. s. w. bleiben gleich, ob das Haus zur Hälfte geleert sei oder nicht, während auf der andern Seite klar sei, daß ein zur Hälfte geleertes Haus nur noch die Hälfte des frühern Nutzungswerthes darbiete.

D. Der Regierungsrath des Kantons Aargau erwiederte in seiner Bernehmlassung, in welcher er auf Nichteintreten und eventuell auf Abweisung der Beschwerde antrug, im Wesentlichen Folgendes: Nach der aargauischen Staatsverfassung Sorge der Staat für die Jugendbildung und seien sowohl das Armenwesen als die frommen Stiftungen unter die Oberaufsicht des Staates gestellt. Die Ausübung dieser Kompetenzen komme dem Regierungsrathe zu. Jeder Privatmann könne durch seine Handlungen und testamentarische Anordnung im Erziehungs- und Armenwesen nur insofern frei verfügen, als dadurch nicht in diejenige Domaine hinübergereift werde, welche der Staat sich selbst vorbehalten habe. Nun lasse der Regierungsrath das Meyer'sche Armenhaus als milde Stiftung bestehen, es sollen durch dieselbe sowohl arme Kinder als alte gebrechliche Personen unterstützt werden, aber in der Wahl der Mittel bestünde man sich im Widerspruch mit der Verwaltungskommission. Der Staat verbiete aus Gründen der

öffentlichen Wohlfahrt die Unterbringung von Erwachsenen und Kindern in einer Anstalt und unter einem Dache. Es sei dies eine Maßregel der Sittenpolizei und Armenpolizei und die Privatstiftung könne sich der Polizeihöheit des Staates nicht entziehen, so wenig sie die Kinder der Schulpflege entziehen könnte. Das Erziehungs- und Armenwesen falle aber in die Souveränität der Kantone und kraft dieser Souveränität habe sich der Kanton Aargau dahin entschieden, arme Kinder nicht in Anstalten, sondern in Familien zu versorgen. Aus diesen Gründen sollte daher das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eintreten. Eventuell sei zu sagen, daß der Staat vermöge seines Aufsichtsrechtes das Recht und die Pflicht habe, auf eine den Anschauungen und Forderungen der Gegenwart entsprechende Ausführung des vom Stifter ausgesprochenen Willens hinzuwirken, und angeichts der aus dem Beisammenleben von Kindern und Erwachsenen hervorgehenden Nachteile habe der Regierungsrath im Sinne der angefochtenen Schlußnahmen sein Aufsichtsrecht ausüben müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrentin behauptet, daß durch die Schlußnahmen der aargauischen Behörden in den Art. 19 der aargauischen Staatsverfassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantiert, eingebrochen werde, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zur Beurtheilung der Beschwerde kompetent und muß somit auf dieselbe eingetreten werden.

2. Nun steht unbestritten fest, daß das sog. Meyer'sche Armenhaus in Müsenach eine fromme Stiftung im Sinne des Art. 52 litt. i der aargauischen Staatsverfassung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ist, welche das öffentliche Interesse insofern direkt berührt, als sie zu einem Zwecke, nämlich dem Unterhalte armer bedürftiger Personen, bestimmt ist, welcher zu den Aufgaben des Staates gehört. (Art. 23 der aargauischen Staatsverfassung.) Dieselbe steht somit gemäß dem citirten Art. 52 litt. i der aargauischen Staatsverfassung unter der Oberaufsicht des Staates, welche durch den Regierungsrath ausgeübt wird, und

insoweit als die Regierung bloß von diesem Aufsichtsrecht Gebrauch macht, ohne in die Substanz des Stiftungsvermögens einzugreifen, kann von einer Verletzung des in Art. 19 ibidem aufgestellten Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigenthumes, resp. der wohl erworbenen Privatrechte, keine Rede sein. Ueberhaupt wäre es unrichtig, den citirten Art. 19 dahin aufzufassen, daß derselbe die Fortexistenz der Stiftungen garantire und der Staat nicht befugt sei, aus staatsrechtlichen Gründen, sofern die öffentliche Wohlfahrt es erheischt, eine Stiftung durch Entziehung der juristischen Persönlichkeit aufzuheben. Denn diese Frage hat mit der Unverletzlichkeit des Eigenthums nichts zu thun. Die Unverletzlichkeit der frommen Stiftungen und ihres Zweckes ist in der aargauischen Staatsverfassung nirgends gewährleistet, sondern, soweit wenigstens aus den Akten ersichtlich, lediglich durch § 12 der Armenordnung vom 17. Mai 1804 geschützt, wo es heißt, daß die Stiftungen nicht anders als ihrem Zwecke gemäß verwendet werden sollen.

3. Ein Eingriff in die Substanz des Vermögens des Meyer'schen Armenhauses ist nun in den angefochtenen Schlußnahmen der aargauischen Behörden offenbar nicht enthalten, sondern es beschränken sich dieselben auf eine Verwaltungsmaßregel, indem die unterstützungsberechtigten Kinder nicht mehr, wie bisher, im Armenhause selbst, sondern bei dritten Personen untergebracht werden sollen. Durch diese Maßregel, für welche die aargauischen Behörden sehr gute Gründe angeführt haben, wird der Stiftung weder Vermögen entzogen, noch wird dieselbe auch nur theilweise ihrem Zwecke entfremdet, und kann daher davon, daß die aargauische Regierung ihr Oberaufsichtsrecht in verfassungswidriger Weise ausgedehnt, beziehungsweise sich einen Eingriff in das Eigenthum der Rekurrentin erlaubt habe, überall keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## 112. Urtheil vom 22. November 1878 in Sachen Gemeinde Mettstall.

A. Unterm 5. Mai 1878 erließ die Landsgemeinde des Kantons Glarus auf den Antrag des Landrathes ein Gesetz „über die Eisgewinnung aus dem Rönthalersee“ folgenden Inhalts:

§ 1. Jeder, der kraft des Gesetzes über Eisgewinnung von den öffentlichen Gewässern des Kantons Glarus vom 3. Mai 1874 Eis im Rönthalersee bricht, ist verpflichtet, dem Lande eine Entschädigung zu bezahlen. Landammann und Rath werden bevollmächtigt, die Höhe und Einzugsweise dieser Entschädigung zu bestimmen.

§ 2. Aus den Beträgen, die durch die ad § 1 festgesetzte Taxe erzielt werden, sollen die dem Lande durch die Aufsicht bei der Eisgewinnung erwachsenen Kosten bestritten und im Verhältniß der durch den Eistransport verursachten Abnutzung der Straße von Rönthal nach Glarus und Mettstall an die Unterhaltung derselben beigetragen werden. Das Quantitative dieses Beitrages bestimmt Landammann und Rath, gestützt auf die Berichte der Straßen- und Baukommission.

§ 3. Die sich ergebenden Vorschläge in den diesbezüglichen Jahresrechnungen sollen zinstragend angelegt und nur zum Zweck der Verbesserung der Verbindung mit dem Rönthal verwendet werden.

§ 4. Landammann und Rath ist beauftragt und bevollmächtigt, durch Unterhandlungen mit den Berechtigten und nöthigenfalls auf dem Wege der Expropriation zu bewirken, daß während der Zeit der Eisausbeutung genügende Ablagerungsplätze und das Fahrrecht auf dem rechten Seeufer eingeräumt werden.

B. Ueber dieses Gesetz beschwerte sich die Bürgergemeinde Mettstall, als Eigenthümer des Grund und Bodens auf dem rechten Ufer des Rönthalersees, mit Eingabe vom 10. Juni d. J. beim Bundesgerichte, indem sie behauptete, daselbe verlege Rechte, welche Privaten und Korporationen durch die Verfassung des Kantons gewährleistet seien, nämlich:

1. die Unverletzlichkeit des Eigenthums (Art. 7 Verfg.) und
2. die Trennung der Gewalten (Art. 17 ibidem).